

# Sonderbedingungen Tarifergänzung V zur garantierten Beitragsentlastung im Alter

---

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Geltung der Sonderbedingungen.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Garantierte Beitragsentlastung im Alter.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Voraussetzung für den Vertragsabschluss .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Gesamtbeitrag .....</b>	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Höhe des Entlastungsbetrags.....</b>	<b>2</b>
5.1	Maximale Höhe des Entlastungsbetrags .....	2
5.2	Erhöhung des Entlastungsbetrags .....	2
<b>6.</b>	<b>Verwendung der Alterungsrückstellungen - Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>7.</b>	<b>Verwendung der Alterungsrückstellungen - Besonderes .....</b>	<b>2</b>
7.1	Besondere Verwendung, wenn sich der Gesamtbetrag während der Beitragsentlastung verringert.	2
7.2	Besondere Verwendung bei Vertragsänderung.....	2
7.3	Besondere Verwendung nach Kündigung .....	2

## 1. Geltung der Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten zusammen mit den Versicherungsbedingungen für den Tarif, für den die Tarifergänzung "V" vereinbart ist.

Wir kennzeichnen diese Tarife im Versicherungsschein mit dem Zusatz "V".

## 2. Garantierte Beitragsentlastung im Alter

Wir reduzieren den Beitrag für Ihren Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter um den vereinbarten Entlastungsbetrag. Das machen wir ab dem Monatsersten, der auf Ihren 65. Geburtstag folgt.

Sie können die Beitragsentlastung auch für eine versicherte Person abschließen. Dann reduziert sich der Beitrag für ihren Tarif mit garantierter Beitragsentlastung ab dem Monatsersten, der auf ihren 65. Geburtstag folgt.

Der gültige Entlastungsbetrag steht auf dem jeweils aktuellen Versicherungsschein.

## 3. Voraussetzung für den Vertragsabschluss

Sie können die garantisierte Beitragsentlastung im Alter nur für versicherte Personen abschließen, die älter als 21 Jahre und jünger als 59 Jahre sind.

## 4. Gesamtbeitrag

Für den Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen (Gesamtbeitrag).

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem Betrag für den Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter und
- dem Zusatzbetrag für die vereinbarte Entlastung.

Die Versicherungsbedingungen zu Beitrag und Beitragsänderungen für den Tarif, für den die Beitragsentlastung vereinbart ist, gelten auch für den Gesamtbeitrag. Daher muss dieser bis zum Ende der Vertragslaufzeit gezahlt werden. Das bedeutet insbesondere, dass der Mehrbetrag nicht deshalb entfällt, weil die Beitragsentlastung nach dem 65. Geburtstag der versicherten Person begonnen hat.

## 5. Höhe des Entlastungsbetrags

### 5.1 Maximale Höhe des Entlastungsbetrags

Der vereinbarte Entlastungsbetrag kann in Stufen von jeweils 5 Euro vereinbart werden. Er darf maximal 80 Prozent des monatlichen Gesamtbeitrags betragen.

Das gilt auch, wenn für die versicherte Person durch eine Vertragsänderung (zum Beispiel durch einen Tarifwechsel) ein anderer Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter abgeschlossen wird.

### 5.2 Erhöhung des Entlastungsbetrags

#### 5.2.1 Anspruch auf Erhöhung

Solange die versicherte Person noch nicht 59 Jahre alt ist, haben Sie das Recht für diese die Erhöhung des vereinbarten Entlastungsbetrags zu verlangen. Dies können Sie mit Wirkung ab dem Monatsersten tun, der auf Ihren Antrag folgt. Außerdem gelten die Vorgaben aus Ziffer 5.1.

Wir verzichten dann auf eine erneute Gesundheitsprüfung.

#### 5.2.2 Maßgebliches Lebensalter für die Beitragsberechnung

Wir berechnen den Mehrbetrag für den zusätzlichen Entlastungsbetrag nach dem Alter der versicherten Person. Maßgeblich ist das

Alter, das sie zum Zeitpunkt erreicht hat, in dem die Erhöhung wirksam wird.

## 6. Verwendung der Alterungsrückstellungen - Allgemeines

Aus Ihren Zahlungen des Zusatzbetrags bilden wir nach den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen eine Alterungsrückstellung. Aus dieser finanzieren wir die Beitragsentlastung nach Ziffer 2.

Über die Vertragslaufzeit können sich aber Änderungen ergeben, die zu einer besonderen Verwendung dieser Rückstellung führen können. Besteht diese in einer Anrechnung, sorgt dies für eine Beitragssenkung und erfolgt nach den Grundsätzen, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind.

## 7. Verwendung der Alterungsrückstellungen - Besonderes

### 7.1 Besondere Verwendung, wenn sich der Gesamtbeitrag während der Beitragsentlastung verringert

Wenn sich der Gesamtbeitrag im Rahmen einer Beitragsanpassung verringert, nachdem die Beitragsentlastung begonnen hat, reduzieren wir auch den Entlastungsbetrag, soweit dieser den Gesamtbeitrag übersteigt. Dies kann dazu führen, dass ein Teil der Alterungsrückstellung für die Beitragsentlastung nicht mehr benötigt wird. Dann werden wir diesen Teil so verwenden, dass sich spätere Erhöhungen des Gesamtbeitrags der versicherten Person verringern. Dafür gelten die Grundsätze, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind.

### 7.2 Besondere Verwendung bei Vertragsänderung

Reduziert sich der Entlastungsbetrag für die versicherte Person oder wechselt sie in einen anderen Tarif mit geringerem Beitrag, rechnen wir die Alterungsrückstellung für den Entlastungsbetrag an.

### 7.3 Besondere Verwendung nach Kündigung

#### 7.3.1 Mitgabe des Übertragungswerts an den neuen Versicherer

Können Sie von uns bei Kündigung die Zahlung des gesetzlichen Übertragungswerts zu Gunsten der gekündigten Person verlangen, füllen wir diesen bis zu seinem Höchstwert mit Mitteln aus der Alterungsrückstellung für den Entlastungsbetrag auf.

#### 7.3.2 Anrechnung in einem Zusatztarif beim Wechsel des Versicherers

Wenn Sie mit uns für die versicherte Person auf Grundlage von § 204 Absatz 1 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz den Abschluss eines Zusatztarifs vereinbart haben, rechnen wir die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung in diesem Tarif an.

#### 7.3.3 Anrechnung in Krankheitskosten- und anderen Tarifen bei allen Kündigungen von Ihnen nach 10 Jahren

Wenn Sie den Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter kündigen, für die versicherte Person aber bei uns weiterhin ein

- Krankheitskosten-Tarif,
- Krankenhaustagegeld-Tarif,
- Pflegetagegeld-Zusatztarif oder
- Pflegekosten-Zusatztarif

besteht, rechnen wir die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung in diesen Tarifen an.

Die Anrechnung in einem

- Krankenhaustagegeld-Tarif,
- Pflegetagegeld-Zusatztarif oder
- Pflegekosten-Zusatztarif

setzt voraus, dass für diesen Tarif danach monatlich mindestens 5 Euro Beitrag gezahlt werden müssen.

Besteht für die versicherte Person keiner der dort genannten Tarife mehr bei uns, finanzieren wir aus der für den Entlastungsbetrag gebildeten Alterungsrückstellung für die versicherte Person einen beitragsfreien Krankenhaustagegeld-Tarif.

Wenn für die versicherte Person die garantierte Beitragsentlastung im Alter noch keine ununterbrochenen 10 Kalenderjahre vereinbart ist, verfällt durch Kündigung oder Aufhebung die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung zu Gunsten der Versichertengemeinschaft.